

Mit dieser Vereinbarung verfügen wir jetzt über eine erheblich verbesserte Arbeitsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit mit Afghanistan im Bereich der irregulären Migration. Nun kommt es darauf an, diese Vereinbarung unverzüglich in die Praxis umzusetzen.

Folgende Kernpunkte der Vereinbarung möchte ich besonders hervorheben:

- Afghanistan erkennt als subsidiäres Instrument für einen Passersatz das EU laissez passer an. Voraussetzung für die Nutzung durch deutsche Behörden ist,
-

dass afghanische Auslandsvertretungen innerhalb von vier Wochen kein nationales Passersatzpapier ausgestellt haben.

Afghanistan akzeptiert sowohl Linienflüge als auch den Einsatz von „non-scheduled flights“ (Umschreibung für Charterflüge) bei Abschiebungen. Diese „non-scheduled flights“ können (vorzugsweise) in Kabul sowie gegebenenfalls in Mazar e Sharif landen.

Deutschland kann die betreffende Maschine überbuchen, um Ausfälle durch Nichtaufgriffe auszugleichen. Eine Ankündigung des Fluges soll drei Wochen zuvor mit Nennung der Flugdaten, des Passagierpools sowie der Maximalzahl der Rückzuführenden erfolgen. In den ersten sechs Monaten ist die Maximalzahl auf 50 Rückzuführende pro Flug beschränkt. Die Anzahl der Flüge ist nicht limitiert.

Bei der freiwilligen Rückkehr gibt es keinerlei Beschränkungen, weder für Linienflüge noch für „non-scheduled flights“.